

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 626 Abs. 1; ZPO § 322

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 32/76

Urteil des BAG vom 4. März 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 32/76

1o Sa 298/75 Düsseldorf

Urteilstenor
zugestellt am
4. März 1977

gez. Bittner,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
in der Sitzung vom 3. März 1977 durch den Richter Hillebrecht als
Vorsitzenden, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen
Richter Dr. Hautmann und Brenne für Recht erkannt:

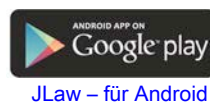
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
1. September 1975 - 1o Sa 298/75 - wird zurück-
gewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis Mitte Januar 1973 als Verwaltungsangestellter beim Katasteramt der Stadt M beschäftigt. Unter dem 28. September 1972 hat der Kläger einen Anstellungsvertrag und einen zusätzlichen Vertrag wegen Umsatzvergütungen (Zusatzvertrag) abgeschlossen.

Das Rubrum beider vertraglicher Abreden lautet wie folgt:

"Zwischen der
K -Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Bauträger - in M, Essener Straße 80,
vertreten durch den Geschäftsführer Hubert A. K, ,
- nachstehend Gesellschafter genannt -
bzw. der Firma
Hubert A. K - Bauträger -
und Herrn
Günter B, M, Nachtigallenweg 9,
- nachstehend Angestellter genannt -
wird folgendes vereinbart:"

Sowohl der Anstellungsvertrag als auch der Zusatzvertrag sind von dem Beklagten (früher: Beklagter zu 2) unter gleichzeitiger Benutzung des Firmenstempels der "K -Bau GmbH" unterschrieben worden.

Nach dem Inhalt des Anstellungsvertrages ist der Kläger ab 1. Januar 1973 als Angestellter u.a. gegen ein monatliches Bruttogehalt von 5.000,-DM eingestellt worden. Das Vertragsverhältnis sollte bis zum 31. Dezember 1977 bestehen und bis zu diesem Zeitpunkt für beide Vertragsparteien unkündbar sein.

Mit Schreiben vom 3. Juli 1973 hatte die GmbH (früher: Beklagte zu 1) das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1973 gekündigt. Auf die auch gegen den Beklagten gerichtete Klage des Klägers hat das Arbeitsgericht Krefeld durch Urteil vom 22. August 1973 - 1 Ca 1191/73 - festgestellt, daß auch gegenüber dem Beklagten wegen des vorzitierten schriftlichen Anstellungsvertrages ein Arbeitsverhältnis bestehe und dieses über die Zeit nach dem 30. September 1973 wirksam sei. Dieses Urteil ist durch Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. November 1973 (4 Sa 1023/73) bestätigt worden.

- 3 -

Am 12. März 1974 schrieben die Beklagten auf einem Briefbogen der Beklagten zu 1.) dem Kläger wie folgt:

"Unter Bezugnahme auf das Schreiben unseres Anwalts, Herrn Dr. B , vom 28.2.1974, dessen Inhalt mit der Erwiderung Ihrer Anwälte vom 4.3.1974 nicht widerlegt werden kann, kündigen wir vorsorglich das Arbeitsverhältnis mit Ihnen, auch namens des Herrn Hubert Anton K , aus den im Schreiben unseres Anwalts vom 28.2.1974 erwähnten Gründen fristlos. Diese Kündigung bezieht sich auch auf den Zusatzvertrag.

Hochachtungsvoll
K -Bau
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gez.: K
Hubert A. K
-Bauträger-
gez.: K "

Wegen dieser Kündigungen hat der Kläger am 28. März 1974 Klage erhoben. Er macht geltend, die Kündigungen seien unwirksam.

Das Arbeitsgericht hat in seinem Teilurteil vom 12. Juni 1974 - 1 Ca 1822/74 - festgestellt, daß die von den Beklagten mit Schreiben vom 12. März 1974 ausgesprochene fristlose Kündigung des Zusatzvertrages vom 28. September 1972 unwirksam sei. Die Berufung gegen dieses Urteil ist vom Landesarbeitsgericht als unzulässig verworfen worden.

Durch Schlußurteil vom 5. Februar 1975 - 1 Ca 1822/74 - hat das Arbeitsgericht festgestellt, daß die von den Beklagten mit Schreiben vom 12. März 1974 ausgesprochene Kündigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Dienstvertrages vom 28. September 1972 unwirksam sei.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der GmbH und des Beklagten (früher: Beklagten zu 2) gegen dieses Schlußurteil zurückgewiesen u.a. mit der Begründung, aufgrund der Entscheidung im Vorprozeß vom 2. November 1973 über die Kündigung vom 3.7.1973 (4 Sa 1023/73) stehe rechtskräftig fest, daß auch der Beklagte zu 2.) Arbeitgeber des Klägers gewesen sei. Die fristlose Kündigung vom 12. März 1974 sei im übrigen bereits unwirksam, weil die Beklagten die Zwei-



wochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt hätten. Schließlich scheitere die Kündigung auch mangels eines wichtigen Grundes im Sinne von § 626 Abs. 1 BGB.

Mit der Revision, die nur von dem Beklagten und nicht auch von der K -Bau GmbH eingelegt worden ist, verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nur der Beklagte (früher: Beklagter zu 2) hat Revision eingelegt. Das angefochtene Urteil ist daher hinsichtlich der GmbH (früher: Beklagte zu 1.) rechtskräftig geworden.

II. Die Revision des Beklagten ist unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, daß es nach der Rechtskraft seines Urteils vom 2. November 1973 an die Feststellung gebunden ist, daß einerseits zwischen dem Kläger und andererseits der damaligen Beklagten zu 1.) und auch dem Beklagten (früher: Beklagten zu 2., jetzigen Revisionsklägers) ein Arbeitsverhältnis begründet worden ist.

Der Revision ist zwar einzuräumen, daß Verträge nicht nach ihrem Wortlaut, sondern in erster Linie nach dem tatsächlichen Willen der Parteien auszulegen sind. Ob die insoweit erhobenen Verfahrensrügen durchgreifen, bedarf jedoch keiner Entscheidung, denn der Beklagte ist - wie das Landesarbeitsgericht in seiner Hilfsbegründung zu Recht ausgeführt hat - mit seinem Vorbringen, zwischen den Parteien habe überhaupt kein Arbeitsverhältnis bestanden, aufgrund der Rechtskraft des Urteils vom 2. November 1973, durch den das Landesarbeitsgericht über die frühere Kündigung vom 3. Juli 1973 entschieden hat, ausgeschlossen. In dem früheren Urteil ist rechtskräftig festgestellt worden, daß auch zwischen dem Kläger (Revisionsbeklagten) und dem

Beklagten (Revisionskläger) ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. An der Rechtskraftwirkung dieses Urteils scheitert die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe im angefochtenen Urteil die Verträge unrichtig ausgelegt, der Beklagte sei nämlich gar nicht Arbeitgeber des Klägers gewesen. Die Rechtskraft des der Kündigungsschutzklage stattgebenden Urteils hindert den Beklagten daran, sich in einem späteren Verfahren zwischen denselben Parteien darauf zu berufen, ein Arbeitsverhältnis mit dem Kläger habe niemals bestanden (vgl. das Urteil des 5. Senats vom 12. Januar 1977 - 5 AZR 593/75 - zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des BAG vorgesehen). Der 5. Senat hat überzeugend ausgeführt, daß mit der Rechtskraft eines Urteils im Kündigungsschutzprozeß feststeht, ob zu diesem Zeitpunkt ein Arbeitsverhältnis zwischen den streitigen Parteien bestanden hat oder nicht. Es wird also rechtskräftig über das Bestehen rechtlicher Bindungen zwischen den Parteien entschieden. Die Rechtskraftwirkung schließt nach § 322 ZPO im Verhältnis der Parteien zueinander jede abweichende gerichtliche Feststellung im neuen Verfahren aus; die unterlegene Partei (im vorliegenden Fall der Revisionskläger) kann eine abweichende Feststellung auch nicht dadurch erreichen, daß er in einem späteren Verfahren etwa neue bisher unbekannte Tatsachen vorbringt. Diese Folge der Rechtskraftwirkung ist als Präklusionsprinzip in Rechtsprechung und Literatur anerkannt (vgl. Urteil des 5. Senats, aaO, mit Hinweisen unter anderem auf BGH LM Nr. 27 zu § 322 ZPO).

Demnach steht rechtskräftig fest, daß der Beklagte Arbeitgeber des Klägers gewesen ist. Die gegen diese Feststellung erhobenen Rügen der Revision sind daher unbegründet.

2. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die Kündigung vom 12. März 1974 nicht beendet worden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Frist des § 626 Abs. 2 BGB habe der Beklagte nach dem unstreitigen Akteninhalt versäumt. Im Zeitpunkt des Kündigungsausspruchs sei beiden Beklagten weit länger als zwei Wochen bekannt gewesen, daß der Kläger mit dem Zeugen D und den Eheleuten K Kontakt aufgenommen gehabt habe. Aus dem



- 6 -

Beweisergebnis sei zu entnehmen, daß die Beklagten auch um alle Dinge gewußt hätten, die sie dem Kläger in bezug auf die vorgenannten Zeugen im Zusammenhang mit der Kündigung zur Last gelegt hätten. Abgesehen davon hätten es die Beklagten unterlassen substantiiert vorzutragen, auf welche Weise die Frist des § 626 Abs. 2 BGB eingehalten worden sei.

b) Das Landesarbeitsgericht hat - entgegen der Ansicht der Revision - zutreffend angenommen, daß für die Wahrung der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB der Revisionskläger beweibelastet ist, denn er hat die Kündigung ausgesprochen (vgl. BAG 24, 383 = AP Nr. 4 zu § 626 BGB Ausschußfrist [zu II, 2 der Gründe]).

Die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Revision, die Einhaltung der Frist des § 626 Abs. 2 BGB sei in erster Instanz eindeutig nachgewiesen, zumindest aber hinreichend substantiiert unter Beweis gestellt worden, enthält keine zulässige Verfahrensrüge. Prozeßrügen scheitern, wenn die Revisionsbegründung weder nach Schriftsatz noch - wie bei umfangreichen Schriftsätzen erforderlich wäre gar nach Seitenzahl - genau die vorinstanzliche Fundstelle von Beweisanträgen angegeben hat (BAG 12, 328 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag). Diesem Erfordernis entspricht die Rüge der Revision nicht.

3. Auf die Rüge zu § 626 Abs. 1 BGB, logisch nicht haltbar sei die Schlußfolgerung des Landesarbeitsgerichts, die Gründe für die Kündigung seien aufgrund der Aussagen der Zeugen D und der Eheleute K eindeutig widerlegt worden, kommt es nach den Ausführungen zu 2. nicht an; denn wenn die Ausschußfrist des § 626 Abs. 2 BGB verstrichen war, dann ist die fristlose Kündigung schon aus diesem Grunde unwirksam.

III. Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

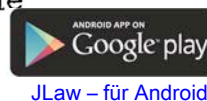
gez.: Hillebrecht

Roeper

Dr. Jobs



Dr. Hautmann Brenne
[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS